

Satzung des Fördervereins der Feuerwehr Wilstedt e.V.

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Feuerwehr Wilstedt“, im folgenden „Verein“ genannt.

Sitz des Vereins ist Wilstedt.

Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Zeven eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins „Förderverein der Feuerwehr Wilstedt e.V.“.

Der einfacheren Lesbarkeit halber wird bei Vereinsfunktionen die männliche Form gewählt.

§2 Zweck, Aufgaben und Ziele

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Nr. 2 dieser Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtungen/des steuerbegünstigten Zwecks verwendet.
2. Zweck des Vereins ist es
 - a. Das Feuerlöschwesen der Feuerwehr Wilstedt zu fördern,
 - b. Für den Brandschutzgedanken (Brandschutzaufklärung und Erziehung) zu werben, insbesondere durch
 - i. Zuwendungen für diverse Beschaffungen der Feuerwehr, soweit sie nicht Aufgabe einer anderen Einrichtung oder der Gemeinde sind.
 - ii. Zuwendungen für Maßnahmen der Feuerwehr, besonders im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit.
 - iii. Herstellung und Beschaffung von Arbeits-, Informations- und Schulungsmaterialien.
 - c. Förderung der Jugendpflege und Jugendarbeit der Jugendfeuerwehr Wilstedt.
 - d. Förderung der Alters- und Ehrenabteilung der Feuerwehr Wilstedt
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen, Spenden und ggf. aus Erlösen von Veranstaltungen verwirklicht, die zur Beschaffung von Materialien dienen, die der Feuerwehr zur Verfügung gestellt werden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen, bevorzugt werden.
6. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Zuwendungen, die sie in dieser Funktion von Dritten erhalten, sind unverzüglich den Vereinsmitten zuzuleiten.
7. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§3 Mitgliedschaft

1. Den Verein können als ordentliche Mitglieder angehören
 - a. Volljährige natürliche Personen,
 - b. Minderjährige natürliche Personen mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten,
 - c. Juristische Personen,
 - d. Körperschaften des öffentlichen Rechts, die die Zwecke des Vereins regelmäßig fördern.
2. Personen, die sich um den Verein und seine Aufgaben besondere Verdienste erworben haben können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.
3. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Antrag durch Beschluss des Vorstands mit einfacher Mehrheit. Eine Ablehnung wird dem Betroffenen schriftlich ohne Begründung mitgeteilt. Die Entscheidungen werden auf der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt.
4. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Austritt
 - b. Ausschluss
 - c. Tod (bei natürlichen Personen)
 - d. Auflösung oder Verlust der Rechtsfähigkeit (bei juristischen Personen).
5. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres.
6. Ein Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen,
 - a. Wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt.
 - b. Wenn ein Mitglied das Ansehen des Vereins- oder der Feuerwehr öffentlich schädigt.
 - c. Wenn ein Mitglied trotz Mahnung länger als sechs Monate mit dem Mitgliedsbeitrag im Verzug ist.
7. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds. Der Vorstand teilt dem Mitglied die Entscheidung schriftlich mit. Bei Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar, bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Ein erneuter Aufnahmeantrag zu einem späteren Zeitpunkt ist möglich.
8. Mit dem Ausscheiden erlischt jeglicher Anspruch des Mitglieds gegenüber dem Verein.

§4 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliederversammlung legt eine Beitragsordnung fest in der die Mitgliedsbeiträge bestimmt werden. Der jährliche Regelbeitrag soll jedoch 12€ nicht unterschreiten.
2. Den Mitgliedern bleibt es freigestellt, höhere Jahresbeiträge für sich selbst festzusetzen.
3. Die Jahresbeiträge sind grundsätzlich per Lastschriftverfahren bis zum 31. März zu entrichten.

§5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie tritt mindestens einmal Jährlich zusammen und wird vom ersten Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfalle vom zweiten Vorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung besteht aus dem Vorstand und allen übrigen Vereinsmitgliedern.
3. Der Vorstand lädt unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen mit gleichzeitiger Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung zur Mitgliederversammlung ein. Die Einladung kann schriftlich, auf elektronischem Wege per Email oder als Anzeige in den Tageszeitungen „Zevener Zeitung“ und „Wümme Zeitung“ erfolgen.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, der Vorstand kann jedoch Gäste einladen.
5. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Über Dringlichkeitsanträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Wird von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Grundes verlangt. So ist diese wie oben angeführt einzuberufen.
7. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Stimmhäufung ist unzulässig.
8. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
9. Abstimmungen erfolgen offen. Wahlen müssen auf Antrag geheim erfolgen.
10. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
11. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a. Die Wahl des Vorstands.
 - b. Die Festsetzung des Jahresbeitrags gem. §4 Nr.1.
 - c. Die Genehmigung des Jahresberichtes, des Kassenberichtes sowie des Kassenprüfberichtes.
 - d. Entlastung des Vorstands. Einzelentlastung ist möglich.
 - e. Wahl von zwei Kassenprüfern auf zwei Jahre, ein Kassenprüfer scheidet jährlich aus.
 - f. Genehmigung des Haushaltsplans für das nachfolgende Geschäftsjahr.
 - g. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
 - h. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - i. Satzungsänderungen nach §6 Nr.10.
 - j. Entscheidung über die Auflösung des Vereins nach §9.
12. Über den Verlauf oder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und vom ersten Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Die Niederschrift ist spätestens zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung beim Vorstand auszulegen, sie kann von jedem Mitglied dort eingesehen werden. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von sechs Wochen nach der Versammlung schriftlich beim Vorstand Widerspruch eingelegt wird.

§7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. Dem ersten Vorsitzenden
 - b. Dem zweiten Vorsitzenden
 - c. Dem Kassenwart
 - d. Der Schriftwart
 - e. Dem von der Mitgliederversammlung nicht zu wählenden Ortsbrandmeister der Feuerwehr Wilstedt
 - f. Dem von der Mitgliederversammlung nicht zu wählenden Jugendfeuerwehrwart der Feuerwehr Wilstedt
 - g. Einem von der Mitgliederversammlung nicht zu wählenden Beisitzer aus den Reihen der Ortsfeuerwehr

Sollten die Funktionsträger nach e. und f. einen Posten nach a. bis d. bekleiden, oder auf den Vorstandsposten verzichten, werden sie durch den jeweiligen Stellvertreter ersetzt. Verzichtet auch der Stellvertreter auf den Vorstandsposten wird der dieser durch einen weiteren Beisitzer besetzt.

Der oder die Beisitzer werden vom Kommando der Feuerwehr Wilstedt für die jeweilige Vorstandsperiode entsandt.

Alle Vorstandsmitglieder nach a. bis d. müssen Mitglieder des Vereins sein.

Der Vorstand besteht aus sieben Personen.

2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Kassenwart.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Mitgliedern des Vorstands gemeinsam vertreten, darunter der erste oder der zweite Vorsitzende.

3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

4. Sollte ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode ausscheiden, so beauftragt der verbleibende Vorstand ein Mitglied mit der kommissarischen Wahrnehmung der Amtsgeschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Nachwahlen erfolgen dort für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

Scheiden mehr als ein Vorstandsmitglied nach §26 BGB aus, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit dem Ziel der Neuwahl einzuberufen.

5. Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich; Gäste können eingeladen werden.
6. Der Vorstand wird vom ersten Vorsitzenden nach Bedarf einberufen.
7. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn es die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder verlangt.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
9. Der Vorstand arbeitet im Sinne dieser Satzung. Er beschließt über alle wesentlichen Vereinsangelegenheiten, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
10. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er bereitet den Haushaltsplan vor und stellt den Kassenabschluss fest.
11. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Grundstücksgeschäften und zur Aufnahme von Krediten die Zustimmung der Mitgliederversammlung erfolgen muss.
12. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Demgemäß muss in allen Namens des Vereins abzuschließenden Verträgen oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.

13. Der Vorstand ist berechtigt, unabwendbare und unaufschiebbare Angelegenheiten, die an sich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind, zu entscheiden. Die Entscheidungen sind der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.
14. Satzungsänderungen dürfen durch den Vorstand nur erfolgen, sofern seitens der Behörden Beanstandungen erhoben werden, die die Gemeinnützigkeit oder die Eintragungsfähigkeit des Vereins betreffen. Sie sind unverzüglich allen Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.
15. Der Vorstand bereitet die Sitzungen, Tagungen, und Veranstaltungen des Vereins vor und führt sie mit durch.
16. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollanten zu Unterzeichnen und bei der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen ist.

§8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Kassenwart hat für jedes Geschäftsjahr einen Kassenbericht zu fertigen und für das kommende Geschäftsjahr dem Vorstand einen Haushaltsplanentwurf vorzulegen.

§9 Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel aller Mitglieder anwesend sind und drei Viertel hiervon die Auflösung beschließen.
2. Ist die zur Auflösung einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Samtgemeinde Tarmstedt als Träger des Feuerschutzes, die es ausschließlich und unmittelbar im Sinne des § 2 Nr. 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§10 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde vom Vorstand gemäß § 7 Nr. 14 am 28. Mai 2017 beschlossen und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Beitragsordnung

des Fördervereins der Feuerwehr Wilstedt e.V.

Der Jahresbeitrag für volljährige Mitglieder beträgt 24,00 €

Der ermäßigte Jahresbeitrag für Mitglieder der Feuerwehr Wilstedt, minderjährige, Schüler, Auszubildende und Studenten beträgt 12,00 €

Die Jahresbeiträge sind satzungsgemäß bis zum 31. März jeden Jahres zu entrichten, sie werden im Lastschriftverfahren eingezogen.

Den Mitgliedern bleibt es freigestellt, höhere Jahresbeiträge für sich selbst festzulegen.

Mitglieder die im Laufe des Geschäftsjahres dem Verein beitreten, zahlen mindestens den anteiligen Beitrag des verbleibenden Jahres.

Für Mitgliedsbeiträge kann auf Wunsch eine Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden.

Diese Beitragsordnung wurde auf der Gründungsversammlung am 02.04.2017 beschlossen und tritt unmittelbar in Kraft.